

Geschäftsordnung des Vorstands

AGIR Suisse

1. Zweck

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Vorstands und des Beirats sowie die Grundsätze einer transparenten, verantwortungsvollen und wirksamen Vereinsführung. Sie ergänzt die Statuten von AGIR Suisse.

2. Aufgaben des Vorstands

- Strategische Führung des Vereins.
- Umsetzung der Vereinsziele gemäss Statuten.
- Verantwortung für Finanzen und Ressourcen.
- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Wahl und Führung von Arbeitsgruppen oder Projektverantwortlichen.

3. Sitzungen

Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich.

Sitzungen können physisch oder digital durchgeführt werden.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden.

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

4. Beschlussfassung

Der Vorstand ist gemäss den Statuten beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ausstände werden im Protokoll festgehalten.

5. Interessenkonflikte und Ausstand

Vorstands- und Beiratsmitglieder legen persönliche oder wirtschaftliche Interessenkonflikte offen. Bei Geschäften, von denen sie selbst oder ihnen nahestehende Personen unmittelbar betroffen sind, treten sie in den Ausstand. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten. Über das betreffende Geschäft entscheiden die übrigen stimmberechtigten Mitglieder.

6. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung richtet sich nach den Statuten und dem Handelsregistereintrag.

Verträge und finanzielle Verpflichtungen ausserhalb des genehmigten Budgets von mehr als CHF 1'000 bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

7. Finanzkompetenzen

Der Kassier führt die Buchhaltung und überwacht den Zahlungsverkehr.

Der Präsident und der Kassier überwachen gemeinsam die finanzielle Situation des Vereins.

Die Zahlungsfreigabe erfolgt gemäss den in den Statuten festgelegten Zeichnungsberechtigungen.

8. Spesen

Das Spesenreglement von AGIR Suisse bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

9. Umgang mit Spendengeldern

Spendengelder und zweckgebundene Beiträge werden ausschliesslich für den statutarischen Vereinszweck verwendet. Die Mittelverwendung wird nachvollziehbar dokumentiert und jährlich ausgewiesen.

10. Vertraulichkeit

Vorstands- und Beiratsmitglieder behandeln alle vertraulichen Informationen, insbesondere Personendaten sowie Informationen über Begünstigte, Spenderinnen und Spender, Partnerorganisationen und Mitarbeitende, vertraulich.

11. Datenschutz

Personendaten werden ausschliesslich im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen und nur für Vereinszwecke bearbeitet.

12. Zusammenarbeit mit dem Beirat

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand fachlich und strategisch.

Der Beirat besitzt keine Vertretungs- oder Entscheidungsbefugnis, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst.

Der Vorstand kann den Beirat zu Sitzungen oder einzelnen Traktanden beiziehen.

13. Kommunikation

Offizielle Stellungnahmen erfolgen im Namen des Vorstands.

Mediananfragen sowie öffentliche Stellungnahmen werden durch den Präsidenten oder eine vom Vorstand bestimmte Person koordiniert.

14. Schutzkonzept

AGIR Suisse verpflichtet sich zu einem respektvollen, diskriminierungsfreien und sicheren Umgang mit allen Begünstigten, Freiwilligen und Organen des Vereins. Machtmissbrauch, Diskriminierung und Ausbeutung werden nicht toleriert.

15. Compliance und Antikorruption

Der Verein hält die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Grundsätze guter Vereinsführung ein. Er achtet insbesondere auf Transparenz, Zweckbindung der Mittel, Integrität und die Vermeidung von Interessenkonflikten. Korruption, Bestechung, Schmiergeldzahlungen und persönliche Vorteilsnahme werden nicht toleriert. Die Antikorruptionsrichtlinie von AGIR Suisse konkretisiert diese Grundsätze und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

16. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft. Änderungen können jederzeit durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.